

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Festsetzung der Beihilfe für die Kleinerzeuger mit bestimmten Sonderkulturen für die Aussaat im  
Wirtschaftsjahr 1992/93

(92/C 119/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1346/90 des Rates  
vom 14. Mai 1990 zur Einführung einer Beihilfe zugunsten  
der Kleinerzeuger mit bestimmten Kulturen <sup>(1)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 1 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die genannte Beihilfe wird gewährt, um die Auswirkung der  
Stabilisierungsmaßnahmen auf das Einkommen der betref-  
fenden Kleinerzeuger abzuschwächen. Die in den Berg- und  
Hügelgebieten sowie in den benachteiligten Gebieten der  
Gemeinschaft bestehenden natürlichen Voraussetzungen tra-  
gen dazu bei, daß das Durchschnittseinkommen der dort  
lebenden Erzeuger unter dem liegt, welches die Erzeuger in

der übrigen Gemeinschaft erzielen. Diesem Umstand ist bei  
der Festsetzung der Beihilfe Rechnung zu tragen. Sie sollte  
deshalb unverändert beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die im Wirtschaftsjahr 1992/93 eingesäten Anbau-  
flächen beläuft sich die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1346/90 genannte Beihilfe auf

- 50 ECU/ha in den Berg- und Hügelgebieten sowie den  
benachteiligten Gebieten gemäß der Richtlinie 75/268/  
EWG <sup>(2)</sup>;
- 30 ECU/ha in der übrigen Gemeinschaft.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in  
Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

*Im Namen des Rates*

. . .

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.